



# **Bekanntmachung**

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze**

### **Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 26 („SO PV Damreiherr“)**

**und**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO PV Damreiherr“**

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV Damreiherr“ mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (hier erneute Auslegung mit geänderter Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV Damreiherr“).

Der Marktgemeinderat des Marktes Tann hat sich in seiner Sitzung am 26.09.2024 mit den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen und der Änderung der Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage wurde nun der vorliegende Entwurf<sup>2</sup> des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „SO PV Damreiherr“ und des Deckblattes Nr. 26 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Tann erarbeitet. Die Entwürfe wurden in der Sitzung vom 26.09.2024 abschließend gebilligt, gleichzeitig wurde die erneute **öffentliche Auslegung** beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 26 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV Damreiherr“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die vom Marktgemeinderat des Marktes Tann gebilligten Entwürfe<sup>2</sup> des Änderungsdeckblattes zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV Damreiherr“ mit integriertem Grünordnungsplan, jeweils i.d.F. vom 26.09.2024, liegen mit den jeweiligen Begründungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

**in der Zeit vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der VG Tann unter [www.vg-tann.de/bekanntmachungen/](http://www.vg-tann.de/bekanntmachungen/) während des Auslegungszeitraumes einzusehen (§ 4a Abs. 4 BauGB).

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Freiflächen-PV-Anlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen
- Gegen aufkommende Blendwirkung sind Maßnahmen zu treffen
- Hinweise zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen
- Hinweise zu Ausgleichsflächen
- Hinweise zur Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung
- Hinweise auf den Bodeneingriff im Bezug auf das Grundwasser, Niederschlagswasser, Bodenschutz allgemein, naheliegende Gewässer
- Hinweise zur Beachtung bei der Anordnung der Module (Wasserableitung und Belichtung unter Modultischen) und bei der Reinigung der Freiflächenphotovoltaikanlage
- Biotopschutz und ABSP von in der Nähe liegenden wertvollen Flächen
- Hinweise bezüglich des Artenschutzes
- Hinweise zum Rückbau der Anlage nach Außerbetriebsetzung

Anregungen und Bedenken gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Dienstkräfte der VG Tann stehen zur Auskunft zur Verfügung.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und des Landschaftsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Tann deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

